

16. Petition 16/4549 betr. Lärmaktionsplan der Stadt Blaubeuren

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in Blaubeuren und Blaubeuren-Gerhausen auf der B 28, welche aufgrund des Lärmaktionsplans der Stadt Blaubeuren angeordnet wurden. Eine Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgte bislang noch nicht.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Stadt Blaubeuren hat am 19. September 2017 den Lärmaktionsplan beschlossen, der u. a. als Maßnahme K 1 die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 28 auf 30 km/h im Stadtteil Gerhausen und als Maßnahme K 2 im Kernort Blaubeuren auf der Bahnhofstraße enthält. Die B 28 ist mit 12.890 Kfz/24 h eine kartierungspflichtige Straße.

Eine Abwägung der relevanten Belange zu diesen Maßnahmen enthält weder der Lärmaktionsplan noch die Niederschrift der Gemeinderatssitzung zum Beschluss über den Lärmaktionsplan.

Die Stadt Blaubeuren beantragte am 16. Januar 2018 die verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Maßnahmen K 1 und K 2 beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis als zuständiger Verkehrsbehörde. Die Gebäudelärmkarten mit RLS-90-Werten wurden erst im November 2019 durch das Planungsbüro, das den Lärmaktionsplan erstellt hatte, an das Landratsamt übersandt. Das Landratsamt führte anhand dieser Gebäudelärmkarten und der Zahl der jeweils Betroffenen eine Abwägung durch, in die folgenden Aspekte einbezogen wurden:

a)

Die Bebauung in Blaubeuren an der B 28 zwischen den Einmündungen der B 492 und der Ulmer Straße ist zum Teil als Mischgebiet und zum Teil als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Für den Bereich Weilersteig existiert kein Bebauungsplan, dieses Gebiet ist aber aufgrund des Gebietscharakters ebenfalls als allgemeines Wohngebiet einzustufen.

An dieser Strecke liegen 14 Wohngebäude mit 81 bzw. 82 Betroffenen, die tagsüber mehr als 65 dB(A) und nachts über 55 dB(A) ausgesetzt sind.

In sechs dieser Wohngebäude sind Menschen tagsüber sogar Lärmpegeln über 70 dB(A) (bis zu 73,3 dB[A] bei 20 Betroffenen) und nachts Lärmpegeln über 60 dB(A) (bis zu 63,9 dB[A] bei 29 Betroffenen) ausgesetzt.

Die zu beschränkende Strecke beträgt 385 m, was bei Verringerung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h eine Verlängerung der Fahrzeit um maximal 18 Sekunden bedeutet, wobei 50 km/h im Hinblick auf die beiden Lichtsignalanlagen in der Regel nicht erreicht werden dürften.

Die Geschwindigkeitsreduzierung ergibt eine Senkung des Lärmpegels um bis zu 2,6 dB(A) tags und bis zu 3,6 dB(A) nachts.

b)

Die Bebauung in Blaubeuren-Gerhausen an der B 28 vom Gebäude Hauptstraße 2/1 bis einschließlich Gebäude Hauptstraße 69 ist zum Teil als Mischgebiet und zum Teil als allgemeines Wohngebiet einzustufen.

An dieser Strecke liegen 57 Wohngebäude, die tagsüber mehr als 65 dB(A) und nachts über 55 dB(A) ausgesetzt sind, mit 131 (tags) bzw. 176 (nachts) Betroffenen.

In 36 dieser Wohngebäude sind Menschen tagsüber Lärmpegeln über 70 dB(A) (bis zu 72,7 dB[A] bei 20 Betroffenen) und nachts Lärmpegeln über 60 dB(A) (bis zu 65,2 dB[A] bei 29 Betroffene) ausgesetzt.

Die zu beschränkende Strecke beträgt 930 m, was bei Verringerung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h eine Verlängerung der Fahrzeit um maximal 45 Sekunden bedeutet.

Die Geschwindigkeitsreduzierung ergibt eine Lärmpegelsenkung um 2,6 dB(A).

c)

Das Landratsamt stellte fest, dass durch die Geschwindigkeitsbeschränkungen weder in Blaubeuren noch in Gerhausen eine Verdrängung des Verkehrs in angrenzende Parallelstraßen oder Wohngebiete zu befürchten ist, da es keine adäquaten Ausweichstrecken gibt.

Im Zuge der B 28 ist Busverkehr vorhanden. Die Auswirkungen auf den ÖPNV können als gering eingestuft werden.

d)

Als alternative bzw. zusätzliche Maßnahmen sieht der Lärmaktionsplan für beide Lärmschwerpunkte die Sanierung des Straßenbelags und (als getrennte, mittel- bis längerfristige Maßnahmen) den Einsatz besonders leiser Asphaltbeläge vor.

In Gerhausen wird der Belag zusammen mit der Instandsetzung von zwei Brücken im Jahr 2023 erneuert.

In Blaubeuren erfolgt die Fahrbahndeckenerneuerung voraussichtlich in 2024, in Abhängigkeit von der Planung der Stadt für eine Linksabbiegerspur.

Für Blaubeuren ist im Lärmaktionsplan als Maßnahme auch eine Lärmschutzwand nördlich der Bahnhofstraße zwischen Ulmer Straße und Karlstraße vorgesehen. Konkrete Angaben zur Realisierbarkeit können derzeit noch nicht gemacht werden. Zudem würde dadurch nur ein Teil der betroffenen Wohngebäude geschützt.

Außerdem ist als Maßnahme eine Ortsumgehung für Gerhausen vorgesehen.

Im aktuellen Bedarfsplan des Bundes (BVWP 2030) ist die B 28, Ortsumfahrung Blaubeuren/Gerhausen in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (WB) aufgeführt. Im Bedarfsplan sind im Regierungsbezirk Tübingen 32 Projekte im Vordringlichen Bedarf und fünf im Weiteren Bedarf eingestuft. Das Ministerium für Verkehr hat im Jahr 2018 eine landesweite Priorisierung der Projekte des aktuellen Bundesverkehrswegeplans durchgeführt. Die Ortsumgehung B 28 Blaubeuren/Gerhausen wurde nicht in die Umsetzungskonzeption bis zum Jahr 2030 aufgenommen. Von einem zeitnahen Planungsbeginn bzw. einer Wiederaufnahme der Planung ist insofern nicht auszugehen.

Alternative Maßnahmen kommen daher für eine zeitnahe Lärmpegelsenkung nicht in Betracht.

e)

Auch unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der B 28 als wichtige Ost-West-Verkehrsachse zwischen Ulm und den westlichen Kommunen im Alb-Donau-Kreis und in den Landkreisen Reutlingen und die etwas mehr als geringfügige Verlängerung der Fahrzeit durch Gerhausen ergab die Abwägung im Hinblick auf die hohen Lärmpegel und die große Zahl von Betroffenen, dass der Lärmschutz hier überwiegt und die Geschwindigkeitsbeschränkung notwendig, geeignet und angemessen ist, um Gesundheitsgefahren für die Anwohner abzuwehren.

Das Regierungspräsidium Tübingen stimmte der mit Schreiben vom 27. April 2020 vorgelegten Abwägung am 18. Mai 2020 zu.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Voraussetzung für den Eintritt in die Ermessensausübung und die Festlegung von straßenverkehrsrechtlichen Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen der Ermessensausübung ist die Überschreitung der in § 2 Absatz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) geregelten Immissionsgrenzwerte als tatbestandliche Untergrenze. Die Grenzwerte der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete liegen bei 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht, für Kern-, Dorf- und Mischgebiete bei 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht und für Gewerbegebiete bei 69 dB(A) am Tag und bei 59 dB(A) in der Nacht.

Umfassende Hinweise für die Lärmaktionsplanung der Städte und Gemeinden gibt der bereits genannte Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018.

Dies betrifft vor allem Fragen der Bindungswirkung von in Lärmaktionsplänen festgelegten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sowie die für die Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung relevante Aussage, dass Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Die einen Lärmaktionsplan umsetzende Fachbehörde kontrolliert anhand der Unterlagen der planaufstellenden Kommune, ob das Pla-

nungsermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wurde.

Da weder Lärmaktionsplan noch Gemeinderatsbeschluss eine hinreichend bestimmte Festlegung und Maßnahmenabwägung enthielten, war es Aufgabe des Landratsamts als zuständige untere Verkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Ausführungen im Lärmaktionsplan ermessensfehlerfrei über die Maßnahme zu entscheiden. Die getroffene Entscheidung berücksichtigt alle relevanten Belange, die Vorgaben des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung und ist auch unter Heranziehung der Richtwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), wonach straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht kommen, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungsspiegel am Immissionsort 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts übersteigt, nicht zu beanstanden. Das Regierungspräsidium hat dies überprüft und die Abwägung für zutreffend befunden. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen sind für den Gesundheitsschutz der Anwohner notwendig und angemessen. Die Entscheidung des Landratsamts ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.